

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



08.11.2018

Beschlussantrag Nr. : 172-2018

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeister  
**Verantwortlich für die Umsetzung:** SB Stadtplanung  
**Budget / Produkt:** 41/ 51.10.01

## Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	22.08.2018			
Bau- und Vergabeausschuss	05.09.2018			
Stadtrat	12.09.2018			
Bau- und Vergabeausschuss	16.01.2019			
Stadtrat	23.01.2019			

## Beschlussgegenstand:

1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) Nr. 01-2011btf "Photovoltaik Areal E" im OT Stadt Bitterfeld, Aufstellungsbeschluss

## Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-2011btf „Photovoltaik Areal E“ im OT Stadt Bitterfeld im Planverfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich.

Zur Umsetzung des Zieles des Vorhabenträgers ist der Bebauungsplan zu ändern. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Im Planverfahren wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

## Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen verabschiedete in seiner Sitzung am 20.08.2012 mit Beschlussnummer 130-2012 den Bebauungsplan 01-2011btf „Photovoltaik Areal E“ im OT Stadt Bitterfeld. Der Vorhabenträger beabsichtigte eine Nutzung des Plangebietes für Photovoltaikfreiflächenanlagen.

Das Gebiet befindet sich im Vorrangstandort für Industrie- und Gewerbe. Allerdings wurde durch den Chemiepark im Ursprungsverfahren die Zustimmung zur Nutzung der Fläche erteilt. U. a. dient die Ausweisung dazu, dass solche Industrie, welche mit erheblichen Emissionen verbunden ist, nicht näher an die vorhandene Wohnbebauung rückt (Konflikt Straße "Am Kraftwerk").

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes war der Umgang mit der überbauten bzw. versiegelten Fläche bei Photovoltaikanlagen noch nicht hinreichend geklärt. Aufgrund der im Plan festgelegten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 war es bisher nur möglich, das Baufenster zu etwa 2/3 mit Photovoltaikanlagen zu bebauen. Die festgesetzte GRZ von 0,2 bezieht sich laut Planbegründung auf die maximal zulässige Versiegelung. Diese würde auch bei vollständiger Bebauung noch deutlich unterschritten sein.

Die GRZ bezieht sich allerdings auf die überbaute (auch die Module, nicht nur das Ständerwerk) und nicht die versiegelte Fläche. Um die bisher unbebaute Fläche bebauen zu können, muss für die GRZ ein eindeutiger Bezug auf die mit Photovoltaikanlagen überstellte Fläche hergestellt werden und die GRZ entsprechend erhöht werden. Es sollen keine zusätzlichen Flächen ausgewiesen, sondern eine Möglichkeit geschaffen werden, das bestehende Plangebiet vollständig nutzen zu können.

Hierzu ist eine Änderung des Bebauungsplanes 01-2011btf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen.

**Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

BauGB, KVG LSA, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?**

**130-2012 vom 20.08.2012                      Satzungsbeschluss**

**Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern? keine**

**b) aufzuheben? keine**

**(Beschlussnummer/Jahr)?**

**Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)**

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

**Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:**

**a) Untersachkonten:**

**b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):**

**c) Betrag in € einmalig: keine, Finanzierung über städtebaulichen Vertrag**

**d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine**

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur  
Vorlagennummer: **172-2018**

**Anlagen:**

Anlage 1 - Geltungsbereich

Anlage 2 - Lage Stadtplan